

NSG-Betreuer und Landwirte im Forstamt Langen.

Aktenzeichen	R21.1
Bearbeiter/in	Ralf Sehr
Durchwahl	06103-5009-28
Fax	
E-Mail	Ralf.Sehr@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	13.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herrn,

aus gegebenem Anlass möchte ich Ihnen einige Informationen zur derzeitigen Praxis der Wiesenpflege in den Schutzgebieten innerhalb der Forstamtsgrenzen mitteilen. In einigen Gebieten ist in der Naturschutzgebietsverordnung (VO) ein Zeitrahmen für das Eggen, Walzen und Schleifen festgelegt. Dort heißt es im §3: Es ist verboten, „Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen“. Das Abschleppen dient allgemein dem Zweck der Belüftung, Altgrasbeseitigung, Maulwurfhaufeneinebnung und Vitalisierung der Grasnarbe.

Dabei wird in der Regel die gesamte Fläche (Wiese) bearbeitet und die Werkzeuge dringen nicht sehr tief in den Boden ein.

Grundgedanke des oben genannten Verbotes ist der Wiesenbrüterschutz. Man will verhindern, dass Kiebitz, Brachvogel und andere Wiesenbrüter durch Aktivitäten im Grünland bei der Reviersuche, Balz, Nestanlage, Brut und Jungenaufzucht gestört, vertrieben oder getötet werden.

Die oben genannten Maßnahmen zur Wiesenpflege sind daher nur bis zum **15. März** erlaubt. Das gilt für folgende Naturschutzgebiete:

- Luderbachaue von Dreieich
- Oberwiesen von Sprendlingen
- Erlenwiesen von Oberroden
- Kranichsteiner Wald mit Hegbachaue und (auf Antrag bis 1.April)
- Langhorst von Seligenstadt
- Obermannslache bei Froschhausen
- Woog von Hainstadt
- Zellerbruch von Zellhausen (Ausnahme 1.April bis 15.Juni)

Nach dem 15. März ist diese Art der Wiesenpflege verboten. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeld geahndet werden.

In allen anderen Naturschutzgebieten werden in der VO keine Aussagen darüber getroffen.

Laut Landesbetrieb-Landwirtschaft ist das Walzen von Feucht- und Nasswiesen keine gute fachliche Praxis und sollte deshalb unterlassen werden.

Darüber hinaus kann es bei der Durchführung der Wiesenpflege in der Brut- und Setzzeit zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kommen.

Schwarzwildschäden

Die Beseitigung von Schwarzwildschäden ist thematisch vom „normalen Wiesenabschleppen“ zu trennen. Es werden in den Verordnungen keine Aussagen über Ge- und Verbote der Schwarzwildschadensbeseitigung gemacht.

Die Beseitigung von Schwarzwildschäden durch Eggen, Striegeln und Walzen ist Anlassbezogen, d.h. Ort, Zeit und Umfang der Reparaturmaßnahmen sind im Voraus nicht planbar und daher in der gesamten Winter- und Frühjahreszeit ein Thema. Vielfach werden auch spezielle Anbaugeräte eingesetzt (Schwarzwildhobel

HessenForst

Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift

HessenForst Langen
Dieburger Str. 53
63225 Langen

Kontakt

Telefon: 06103/5009-0
Telefax: 06103/5009-40
ForstamtLangen@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung

HCC HForst
Helaba
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Melvin Mikka

o.ä.) die jedoch eine Tiefenwirkung haben und deshalb in das obere Bodengefüge eingreifen und die Grasnarbe beeinflussen.

Man kann nicht ausschließen das die mehrmalige Bearbeitung mit Wiesenhobel und vergleichbaren Geräten die Artenzusammensetzung der Gräser und sonstigen Pflanzen beeinflusst.

Daher gilt bis auf weiteres:

- Der Einsatz von maschinellen Bodenbearbeitungsgeräten (Schwarzwildhobel o.ä.) ist auf die **minimale** Schadfläche zu beschränken und darf somit **nicht flächendeckend** erfolgen.
- Bereiche mit Orchideenvorkommen oder anderen geschützten Pflanzen sind (wenn bekannt oder erkennbar) auszunehmen. Eventuell sind Markierungen notwendig.
- Artenschutzrechtliche Belange (beispielsweise Wiesenbrüter, Wiesenameisen, Wiesenknopf usw.) sind immer zu berücksichtigen. Auch hier können Markierungen und Sondierungen im Vorfeld der Maßnahme helfen. Aus der Erfahrung und aus zahlreichen Beobachtungen wissen wir um das leider seltene oder meist fehlende Vorkommen von Wiesenbrütern in den einzelnen NSG`s. Die Sicherstellung der Mähbarkeit der Wiesen tritt somit in den Vordergrund.
- Die Beseitigung von Schwarzwildschäden ist daher im kritischen Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai nur zulässig, wenn die Flächen durch örtliche Fachleute (NSG-Betreuer) im Vorfeld beurteilt und freigegeben werden. Anfang Mai entspannt sich die Situation merklich und die Grabtätigkeit des Schwarzwildes lässt stark nach.

Landwirte die nach dem 15.März Schwarzwildschäden beseitigen wollen, müssen sich also vorher mit dem Forstamt in Verbindung setzen. Dieses prüft, wer als fachkundige Person die artenschutzrechtliche Relevanz beurteilen kann. Dies geschieht mit eigenem Personal bzw. durch die Gebietsbetreuer oder anderen Personen z. B. aus Naturschutzverbänden. Die beauftragte Person sucht die Wiesenflächen auf (wenn nicht schon im Rahmen des allgemeinen Monitorings geschehen) und gibt zeitnah eine Einschätzung bezüglich der Wiesenbrüter oder sonstiger relevanter Arten ab. Das Forstamt holt die Erlaubnis bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Anschließend kann dann der Landwirt unter Beachtung der Regeln (siehe vorheriger Absatz) mit der Beseitigung der Schwarzwildschäden beginnen.

Zusätzlich werden wir versuchen, die Schwarzwilddichte zu mindern und die zuständigen Jagdpächter zu sensibilisieren.

Mit der Bitte um Beachtung und Durchführung

Im Auftrag

Mit freundlichem Gruß

Ralf Sehr